

## Raum und Inhalt

Inwieweit darf die Umgebung, in die hinein ein Kunstwerk installiert wurde, verändert werden?

**C**y Twombly kreierte 2010 – ein Jahr vor seinem Tod – für den Salle des Bronzes im Pariser Louvre ein 350 Quadratmeter großes Deckengemälde: „The Ceiling“. Der Saal zeigt traditionell Plastiken und Gebrauchsgegenstände der Antike – darunter auch Helme, hellenische Ringe und einen Lorbeerkrantz aus Gold. Twombly antwortete darauf in seinem Werk, indem er Kreise in Metalltönen vor hellblauem Hintergrund schweben ließ. Zudem rief er mithilfe griechischer Inschriften die Namen berühmter Bildhauer aus vorchristlicher Zeit in Erinnerung – unter anderem Phidias und Praxiteles.

Nun hat das Museum den Salle des Bronzes renoviert, sehr zum Missfallen der Cy-Twombly-Foundation. Zwar blieb das Deckengemälde selbst unberührt – die räumlichen Veränderungen allerdings würden dem Gemälde schaden, so die Stiftung. Anstelle des hellen Marmorbodens ist nun offenbar ein Parkett zu sehen, die naturweißen Steinwände – die zuvor das natürliche Licht reflektiert hatten – wurden tiefrot angestrichen. Nun fehle es der Decke an Harmonie und Balance, die luftige Atmosphäre des Kunstwerks sei gestört, meint die Foundation. Man fordere daher den Rückbau des Saals: Die Umgestaltung, die im Übrigen ohne Einwilligung respektive Konsultation der Stiftung erfolgt sei, verletze die Persönlichkeitsrechte Twomblys. Ein weiterer Stein des Anstoßes ist offenbar, dass künftig vor Ort auch nicht mehr die alte, sondern eine neue Ausstellung aus der etruskischen Sammlung zu sehen sein soll.

Vincent Pomarède, der Vizedirektor des Louvre, hat aber offenbar nicht vor, die bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten zurückzunehmen. Laut seiner Aussage sei im Vertrag mit Twombly festgehalten

worden, dass die Museografie sich einmal ändern könne: Es sei üblich, Museumssäle neu zu streichen, Ausstellungsarchitekturen zu verändern – zudem müssten ab und an auch neue Sicherheitsvorschriften berücksichtigt werden.

Abgesehen von klaren vertraglichen Regelungen: Wie sieht die deutsche Rechtsprechung den Umfang des Urheberrechtsschutzes? Inwieweit ist die Umgebung, in die hinein ein Kunstwerk installiert wurde, im Fall der Fälle zu erhalten?

Aufschluss darüber gibt ein lesenswertes Urteil des Landgerichts Hannover vom 3. November 2020, AZ: 18 O 74/19 (<https://bit.ly/3qoZ9t7>): Der Erbe des Urheberrechts an der Architektur der Marktkirche in Hannover störte sich am geplanten Einbau eines von Markus Lüpertz entworfenen Kirchenfensters. Er war der Ansicht, das Fenster passe nicht zum gotisch geprägten Wesen des um 1950 nach Plänen Dieter Oesterlens entwickelten Raums. Der beklagte Kirchenträger hingegen meinte, das Bestandsinteresse des Urhebers wiege geringer als das Änderungsinteresse des Eigentümers. Architektur sei nun einmal „Gebrauchskunst“ und müsse sich den wandelnden Bedürfnissen unterordnen.

Nach einer eingehenden Besichtigung der Kirche verneinte das Gericht eine Urheberrechtsverletzung, hielt also den Einbau des Fensters für zulässig. In der Urteilsbegründung kam allerdings auch zum Ausdruck, dass es sich hier tatsächlich um einen erheblichen, die Gesamtwirkung des Innenraums beeinträchtigenden Eingriff handelte: Das Lüpertz-Fenster füge sich nur bedingt in den Innenraum der Marktkirche, habe eher störenden Charakter. Trotzdem sei die Maßnahme unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls und der Interessen der Parteien



## KUNST UND RECHT

gerechtigt. Entscheidend sei, dass die Kirche entsprechend ihrer Zweckbestimmung – zur Religionsausübung und Religionsvermittlung – genutzt werden könne. Das Lüpertz-Fenster, das zum 500-jährigen Jubiläum der Reformation eingebracht wurde, sei als religiöser Gegenstand einzuordnen – die Kirche habe dies nachvollziehbar dargelegt.

Das Bestandsinteresse an einem Kunstwerk muss mitunter also zurücktreten, wenn dadurch die Ausübung wichtiger anderer Grundrechte beeinträchtigt wird – ob das im Fall des Salle des Bronzes auch so gehandhabt wird? Spätestens bei der Wiedereröffnung des Louvre im Mai werden wir es wissen.

Eva N. Dzepina, LL.M. (UK) Rechtsanwältin  
Mitglied des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V.  
[www.borgelt.de](http://www.borgelt.de)

## Neue Währung auf dem Tribal-Art-Markt?

Die Galerie Didier Claes hat ein Gütesiegel eingeführt

**D**idier Claes, Sohn eines Belgiers und einer Kongolesin, ist eine der schillerndsten Figuren am Markt für Tribal Art – mit seiner Galerie im Brüsseler Ixelles-Viertel macht der Präsident der Bruneaf und Vizepräsident der Brafra seit Langem durch spektakuläre Cross-over-Inszenierungen von sich reden. Aus aktuellem Anlass hat Ingo Barlovic für KUNST UND AUKTIONEN mit ihm gesprochen.

**Herr Claes, Objekte traditioneller afrikanischer Kunst, die ihre Galerie verkauft, besitzen neuerdings das Siegel „Origin Ethically Approved“: Herkunft ethisch geprüft. Wer vergibt das Siegel? Eine unabhängige Kommission?**

Ich selbst habe dieses Siegel geschaffen, um aufzuzeigen, wie ich arbeite – und zwar seit 25 Jahren, als ich mit dem Handel von traditioneller afrikanischer Kunst begonnen habe.

**Was bedeutet „ethischer Erwerb“? Woran machen sie fest, dass ein Objekt ethisch erworben wurde?**

Die Erwähnung des Worts „ethically“ bedeutet, dass ich die Konventionen der Unidroit (Internationale Organisation mit dem Ziel der Förderung der inter-

nationalen Vereinheitlichung des Zivilrechts) und der UNESCO in den Ländern, in denen ich meine Tätigkeit ausübe, sorgfältig respektiere.

**Viele alte Objekte wurden ja in der Kolonialzeit erworben. Kann solch ein Erwerb überhaupt „ethisch“ sein?**

Absolut! Kolonial bedeutet ja nicht immer „gestohlen“. Es gab Handel zwischen Besitzern und Interessenten, aber auch zwischen unterschiedlichen Volksgruppen.

**Inwieweit beteiligen Sie Herkunftsgesellschaften?**

Es ist völlig unmöglich, die Herkunftsgesellschaften zu beteiligen, zumal sie oft schon seit Langem verschwunden sind.

**Provenienzforschung ist ein schwieriges Feld, Museen können ein Lied davon singen.**

Wir tun unser Bestes, um so viele Provenienzen wie möglich zu recherchieren. Viele Objekte wurden ja auch veröffentlicht und häufig ausgestellt.

**Bei der Restitution von Museumsobjekten geht es ja nicht nur um Raubkunst, sondern auch um**

**Werke, die für das kulturelle Erbe eines Landes relevant sind. Inwieweit wird dies bei Ihrem Siegel berücksichtigt?**

Wenn ich darf, möchte die Frage mit einer Gegenfrage beantworten: Die „Mona Lisa“ ist extrem wichtig für das kulturelle Erbe Italiens. Sind Sie der Meinung, dass sie zurück nach Italien soll? Obwohl sie seinerzeit von Frankreich gekauft wurde?

**Wie viel Prozent Ihrer Objekte besitzen dieses Siegel?**

Alle Objekte, die die Galerie Didier Claes verkauft, besitzen dieses Siegel. Sollte ein Stück diesen wichtigen Kriterien nicht entsprechen, kaufe ich es nicht.

**Ist dieses Siegel exklusiv für Ihre Galerie, oder können sich auch andere Galerien oder Auktionshäuser beteiligen? Kann es eine neue Währung auf dem Tribal-Art-Markt werden?**

Im Moment bin ich der Einzige, der dieses Siegel verwendet, das Label ist also exklusiv für die Galerie Claes. Ich wurde aber bereits von einigen Unternehmen kontaktiert und kann mit gut vorstellen, es zu teilen